

613.1

Ordnungsbussenverordnung

Der Gemeindevorstand erlässt, gestützt auf Art. 30 des Gesetzes über die öffentliche Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde Cazis (Polizeigesetz) folgende Ordnungsbussenverordnung:

Art. 1 Zuständigkeit

¹Ordnungsbussen werden von Angehörigen der Gemeindepolizei erhoben.

²Ordnungsbussen dürfen auf höchstens Fr. 500.00 festgelegt werden. Der Gemeindevorstand ist befugt, diesen Höchstbetrag periodisch der Teuerung anzupassen.

Art. 2 Kommunale Bussenliste

¹Für folgende Übertretungen können auf der Stelle Ordnungsbussen in Franken erhoben werden:

<i>Ziffer</i>	<i>Tatbestand</i>	<i>Busse in Fr.</i>
20.a.9	Unbefugtes Abdecken von Brücken, Stegen, Kanälen, Gruben, Jauchetrögen, Schächten, Hydrantendeckeln und dergleichen sowie das Lockern und Wegnehmen von Schutzwehren aller Art (Art. 10 Polizeigesetz)	50.00
20.b.2	Nichtentfernen überhängender Schneewächten und Eisbildungen an Dächern, Balkonen, etc. (Art. 12 Polizeigesetz)	50.00
20.b.4	Störende Schneeablagerungen auf öffentlichem Grund oder auf geräumten Verkehrsflächen (Art. 12 Polizeigesetz)	50.00
20.c.4	Entfachen von Feuer im Wald sowie im Waldrandbereich ohne Bewilligung (Art. 13 Polizeigesetz)	100.00
20.c.14	Abbrennen eines lärmenden Feuerwerks ohne Bewilligung	50.00
20.d.2	Konsum von Alkohol, Nikotin etc. in suchtmittelfreien Zonen (Art. 16 Polizeigesetz)	50.00
20.e.2	Wegwerfen von Abfall auf öffentlichem Grund (Art. 18 Polizeigesetz), insbesondere Entsorgen von Abfällen auf dem Recyclingplatz Werkhof Cazis und den weiteren offiziellen Sammelstellen der Gemeinde	50.00
	a). durch Unberechtigte	
	b) ausserhalb der Öffnungszeiten	
	c) nicht fachgerechtes Entsorgen von Abfällen	
20.e.3	Verrichten der Notdurft auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort (Art. 18 Polizeigesetz)	50.00
20.e.29	Verstoss gegen Materialablegung auf öffentlichem Grund (Art. 25 Polizeigesetz)	50.00
20.e.30	Beschädigen, Unbrauchbarmachen, Verunreinigen, Veränderung etc. von öffentlichen Sachen (Art. 7 Polizeigesetz)	100.00

20.e.34	Verursachen von übermässigen, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch unzulässige, die Öffentlichkeit schädigende oder belästigende Einwirkungen, insbesondere durch Rauch, Abgase, Russ, Dünste, Lärm, Licht oder Erschütterung (Art. 17, 20, 21 Polizeigesetz)	100.00
20.f.1	Unzulässiges Campieren auf öffentlichem Grund (Art. 9 Polizeigesetz)	100.00
20.g.2	Missachtung der Aufsichtspflicht über frei laufende Hunde (Art. 22 Polizeigesetz)	50.00
20.g.4	Verstoss gegen die Leinenpflicht (Art. 22 Polizeigesetz)	50.00
20.g.26	Verstoss gegen Beseitigungspflicht von Kot bzw. Verunreinigungen von Tieren auf öffentlichem und privatem Grund (Art. 22 Polizeigesetz)	50.00
20.m.1	Über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von öffentlichen Sachen ohne Bewilligung (Art. 8 Polizeigesetz)	100.00
20.m.14	Dauerparkieren ohne Bewilligung (Art. 26 Polizeigesetz)	150.00
20.m.18	Arbeiten an Fahrzeugen, Maschinen und Geräten auf öffentlichem Grund (Art. 14 Polizeigesetz)	50.00
20.m.21	Parkieren/Abstellen eines Fahrzeuges auf öffentlichem Grund ausserhalb öffentlicher Verkehrsflächen ohne Bewilligung (Art. 8 Polizeigesetz)	40.00
20.m.24	Anbringen von Anzeigen, Plakaten, Kleber und dergleichen (Art. 19 Polizeigesetz)	50.00

Art. 3 Weitere kommunale Bussen

¹Für folgende Übertretungen können auf der Stelle Ordnungsbussen von je Fr. 50.00 erhoben werden:

- a) Verstoss gegen die Sicherungspflicht von Liegenschaften (Art. 11 Polizeigesetz);
- b) Schiessen und Sprengen in der Nähe von Gebäuden und auf öffentlichem Grund sowie das Sprengen mit explosiven Stoffen ohne Bewilligung (Art. 15 Polizeigesetz); Schiessen während der Nachtzeit ohne Bewilligung (Art. 15 Polizeigesetz).

Art. 4 Bussen nach kantonalen Erlassen und Bundesgesetz

¹Für folgende Übertretungen können auf der Stelle Ordnungsbussen in Franken erhoben werden.

<i>Ziffer</i>	<i>Tatbestand</i>	<i>Busse in Fr.</i>
20.c.6	Herstellen oder Abgeben von Feuerwerk ohne feuerpolizeiliche Bewilligung sowie Gefährdung durch Feuerwerk (Art. 36c PolG)	150.00
20.e.15	Vorsätzliche Verunreinigung fremden Eigentums (Art. 36h PolG)	100.00
20.h.13	Unanständiges Benehmen, Ruhestörung (Art. 36g PolG)	100.00
20.m.5	Aufdringliches, belästigendes Betteln oder Anhalten von ihr/ihm abhängigen Personen zum Betteln (Art. 36j PolG)	50.00
1000	Rauchen in öffentlichen Räumen (SR 818.31 und SR 314.11)	80.00
9001	Benutzen einer öffentlichen Wertstoffsammelstelle ausserhalb der vorgeschriebenen Betriebszeiten (SR 314.11)	50.00
9002	Nichtmitführen des Begleitscheins beim Transport von Abfällen (SR 314.11)	100.00
11001	Missachtung von Zugänglichkeitsbeschränkungen in bestimmten Waldgebieten (SR 921.0)	100.00
11002	Unberechtigtes Befahren von Wald oder Waldstrassen mit Motorfahrzeugen (SR 314.11)	100.00
12003	Betreten/Befahren einer Wildruhezone (SR 922.0)	150.00

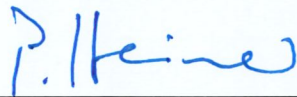
²Änderungen in der kantonalen Gesetzgebung oder in Bundesgesetzen sind vorbehalten.

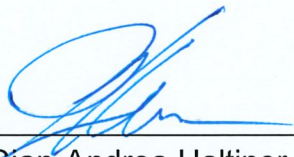
Art. 5 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeindevorstand am 1. April 2026 beschlossen und tritt per 1. Mai 2026 in Kraft. Sie ersetzt das Ordnungsbussenreglement vom 13. Dezember 2016 sowie den damit verbundenen Bussenkatalog.

Cazis, 1. April 2026

Gemeindevorstand Cazis


 Dr. Pascale Steiner
 Gemeindepräsidentin



 Gian-Andrea Haltiner
 Geschäftsführer